


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich

Fachbereich:

51 - Amt für Soziales und Jugend / Jugend

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Jugendhilfeausschuss	18.06.2025	Vorberatung
Schulausschuss	18.06.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2025	Vorberatung
Rat	10.07.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Primarbereich (Anlage 1) inklusive der Anpassung der Beitragssätze bezogen auf die Neukonzeption der Ganztagsbetreuung im Primarbereich ab 2026/27.

Sachdarstellung:

Die geänderte Elternbeitragssatzung stellt eine umfassende Überarbeitung des Abschnitts zur Ganztagsbetreuung in der Primarstufe dar, die aufgrund der Neukonzeption der Ganztagsbetreuung (vgl. SchuA/016/2025) ab dem Schuljahr 2026/27 nötig wird. Dabei sind Änderungen im Wortlaut notwendig, um die neue Modularisierung zu berücksichtigen. Außerdem wurden die verschiedenen Module mit familienfreundlichen und verwaltungsvereinfachten Beiträgen in die Beitragstabellen gefasst, mit denen keine Familie in der Ganztagsbetreuung an Schulen der Primarstufe mehr zahlt als in der vorherigen Fassung. Dabei werden alle schulischen Betreuungsangebote im Primarbereich, unabhängig von dem Träger der Maßnahme, zukünftig durch die Elternbeitragssatzung abgedeckt. Dies gilt z.B. auch für die Betreuungsangebote der bewegten Schulkindebetreuung in Sportvereinen.

Beiträge für Schulkinder in Tagespflege und Tageseinrichtungen richten sich ab dem 01.08.2026 nach der Beitragstabelle für die Ganztagsbetreuung, wobei nur in besonders begründeten Einzelfällen oder bei nachgewiesenen Bedarfen über 16.00 Uhr hinaus, der nicht im Rahmen der Ganztagsbetreuung sichergestellt werden kann, die Betreuung von Schulkindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen erfolgen kann.

Im Einzelnen beinhalten die vorgeschlagenen Anpassungen folgende Änderungen (zusammengefasste Darstellung):

Die Begrifflichkeit „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ wird abgelöst durch die Formulierung „Ganztagsbetreuung im Primarbereich“ und wurde entsprechend in § 6 (1), § 7 (1), Überschrift III. Abschnitt, § 12 (1), § 14, § 15 geändert.

§ 12 (Allgemeines) (1) wurde hinsichtlich der Definition der Ganztagsangebote konkretisiert.

(2) räumt die Möglichkeit für anderweitig geltende Regelungen neben §§ 2 bis 9 des I. Abschnitts der Satzung ein.

§ 13 (Beitragshöhe, Verpflegungsentgelt) wird neu vor dem ehemaligen § 13 eingeschoben.

(1) benennt die Faktoren der Zusammensetzung der Beitragshöhe.

(2) hält die Erhebung des Verpflegungsentgeltes fest.

(3) stellt die verbindliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung im 15- und 16-Uhr Modell, sowie die optionale Teilnahme dessen im 14-Uhr Modell dar.

§ 14 (Ermäßigung bei vorübergehender Teilnahme) ehemals § 13.

§ 15 (Teilnahme) ehemals § 14 wurde vereinfacht.

§ 16 (In-Kraft-Treten) ehemals §15: Das Datum, an denen die Satzung in Kraft tritt, wurde geändert und die bisherige Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Anlagen:

01_Elternbeitragssatzung

02_Beitragstabelle

03_Synopse